

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung

Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG); Total- revision

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	3
2. Ergebnis der 1. Beratung.....	4
3. Prüfungsaufträge	4
3.1 Prüfungsauftrag Oliver Flury (LwG AG § 8 Abs. 1; neu § 11 Abs. 1)	4
3.2 Prüfungsauftrag Jean-Pierre Gallati (LwG AG § 14; neu § 30)	5
3.3 Prüfungsauftrag Gertrud Häseli (LwG AG § 16; neu aufgehoben)	6
3.4 Prüfungsauftrag Gertrud Häseli (LwG AG § 17; neu aufgehoben)	6
3.5 Prüfungsauftrag Barbara Portmann (LwG AG § 24 lit. e; neu § 35 lit. e)	6
3.6 Prüfungsauftrag Alexandra Abbt (§ 35 Abs. 3; neu § 46 Abs. 3)	6
3.7 Prüfungsauftrag Hansjörg Knecht (§ 46; neu § 57)	7
4. Entwürfe für die 2. Beratung.....	8
4.1 Änderung der Kantonsverfassung	8
4.2 Totalrevision des LwG AG	8
4.2.1 Überarbeitung des 3. Kapitels Strukturverbesserungen	8
4.2.2 Übrige Anpassungen im LwG AG	24
5. GOG-Revision.....	25
6. Parlamentarischer Vorstoss	26
7. Weiteres Vorgehen bis zur Inkraftsetzung des Landwirtschaftsgesetzes	26
8. Inkraftsetzung der Aufhebung des Bodenverbesserungsdekrets	27
A n t r a g :	27

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Teilrevision der Kantonsverfassung (KV) sowie die Totalrevision des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft zur Beschlussfassung.

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat in seiner 1. Beratung vom 4. Mai 2010 die ihm vorgelegten Entwürfe zur Änderung von § 51 der Kantonsverfassung (KV) sowie zur Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) gutgeheissen. Gleichzeitig hat er sieben Prüfungsanträge an den Regierungsrat überwiesen; allein deren fünf betreffen den Bereich Strukturverbesserungen.

Zur Lösung der offenen Fragestellungen im Bereich der Strukturverbesserungen hat das Departement Finanzen und Ressourcen eine Arbeitsgruppe unter externer Leitung einberufen. Mit dem in der ersten Beratung vorgelegten gesetzgeberischen Konzept wurde eine Vereinfachung der Strukturverbesserungsverfahren bezweckt. Ein solches Vorgehen ohne juristische Person als Trägerin der Verfahrensdurchführung ist bei reinen Landumlegungsverfahren unproblematisch und auch sinnvoll. Kommen jedoch weitere Verfahren hinzu (zum Beispiel Bauverfahren) – wie dies bei Gesamtmeliorationen in der Regel der Fall ist –, entstehen dort Defizite, wo eine juristische Person als Trägerschaft für gewisse Handlungen notwendig wäre. Auf Antrag der Arbeitsgruppe werden Landumlegungen in Zukunft, wie vorgesehen, nach Baugesetz, Gesamtmeliorationen ergänzend aber nach Landwirtschaftsrecht durchgeführt. Diese Erkenntnis hatte zur Folge, dass das 3. Kapitel zum Thema Strukturverbesserungen vollständig überarbeitet und erweitert wurde.

Weitere Anpassungen betreffen § 39 Schutz von Kulturen sowie § 57 ALK. Mit einer zusätzlichen Norm (§ 39 Abs. 5) soll es dem zuständigen Departement rasch und unbürokratisch ermöglicht werden, Sofortmassnahmen zu ergreifen, wenn landwirtschaftliche Kulturen ungenügend gepflegt und Nachbargrundstücke dadurch ebenfalls geschädigt werden. In § 57 wird eine Namensänderung der ALK in Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse statuiert.

Parallel zu den Beratungen des Landwirtschaftsgesetzes im Grossen Rat werden auch die Ausführungsbestimmungen dazu überarbeitet und dem Regierungsrat im Herbst 2011 unterbreitet. Die Inkraftsetzung der überarbeiteten Verordnungen ist auf den gleichen Zeitpunkt wie jene des neuen Landwirtschaftsgesetzes vorgesehen.

2. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat die beiden Entwürfe des Regierungsrats zur Änderung von § 51 der Kantonsverfassung sowie zur Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) am 4. Mai 2010 in erster Lesung beraten. Im Vorfeld dazu hat sich die Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) an vier Sitzungen bereits intensiv mit den erwähnten Vorlagen auseinandergesetzt. Ihre Anträge sind vom Regierungsrat zu einem grossen Teil übernommen worden.

Der Grosse Rat hat schliesslich den ihm vorgelegten Entwurf zur Änderung von § 51 der Kantonsverfassung mit 112 zu 2 Stimmen gutgeheissen. Der Entwurf zur Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes wurde mit 113 zu 1 Stimme genehmigt. Gegenüber dem Entwurf des Regierungsrats sind lediglich einige formelle Änderungen beschlossen worden. Verschiedene Anträge des Grossen Rats zielten zudem darauf, dass im LwG AG namentlich das 3. Kapitel Strukturverbesserungen überprüft werden muss.

3. Prüfungsaufträge

Im Rahmen seiner 1. Beratung hat der Grosse Rat die nachstehend aufgeführten sieben Prüfungsanträge an den Regierungsrat überwiesen:

3.1 Prüfungsauftrag Oliver Flury (§ 8 Abs. 1; neu § 11 Abs. 1)

Grossrat Oliver Flury, Lenzburg, stellte einen Prüfungsantrag zu § 8 Abs. 1 LwG AG. Er verlangte eine Überprüfung, ob bei einer landwirtschaftlichen Landumlegung beziehungsweise einer Güterregulierung das Verfahren nach Baugesetz ausreicht oder ob sich dadurch nicht lösbare Probleme ergeben (zum Beispiel Kompetenzen der Ausführungskommission), die daneben auch die bisherige Genossenschaftslösung zwingend erfordern. Falls auch eine genossenschaftliche Lösung ermöglicht werden muss, sind die notwendigen gesetzlichen Vorschriften in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung externer Fachpersonen hat sich intensiv mit diesen Fragestellungen befasst. Sie hat erkannt, dass das Landumlegungsverfahren nach Baurecht eine einfache und elegante Lösung darstellt, welche das Meccano in Zukunft vereinfacht und flexibilisiert. Es wurde aber auch festgestellt, dass es sich nur auf die eigentlichen Landumlegungen beschränkt und somit für umfassende Gesamtmeliorationen aus rechtlicher Sicht nicht ausreichen kann. Das gesetzgeberische Konzept in der ersten Beratung sah vor, dass die Strukturverbesserungsverfahren vereinfacht werden sollten. Es sollte ein Verfahren ohne juristische Person (Genossenschaft) als Trägerin der Verfahrensdurchführung entwickelt werden. Eine technische Ausführungskommission sollte das Verfahren leiten und die Strukturverbesserung durchführen. Bei reinen Landumlegungsverfahren erweist sich dieses Vorgehen als unproblematisch und auch sinnvoll. Sobald jedoch weitere Verfahren ins Spiel kommen (zum Beispiel Bauverfahren, Verfahren gemäss Gewässer- oder Umweltschutz etc.), wie es bei Gesamtmeliorationen in der Regel der Fall ist, lassen sich Defizite dort feststellen, wo eine juristische Person als Trägerschaft für bestimmte Handlungen notwendig wäre. Gesetzgeberisch liesse sich das zwar regeln, indem die Ausführungskommission mit speziellen Kompetenzen ausgestattet würde. Dies führt jedoch zu einem Konstrukt, das sei-

nerseits in die Nähe einer Trägerschaft käme, was dem beabsichtigten Konzept, wonach auf eine Trägerschaft verzichtet werden sollte, zuwider laufen würde. Zudem erweist sich eine Ausführungskommission als "Trägerschaft" im Vergleich mit einer Genossenschaftslösung als eher systemfremd. Wenn schon eine Lösung mit einer Trägerschaft anvisiert wird, dann soll sie auch systemgerecht sein. Diesem Anliegen kann mit der Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als Genossenschafterin beziehungsweise als Genossenschafter besser Rechnung getragen werden.

Die Arbeitsgruppe beantragt deshalb, dass Landumlegungen in Zukunft – wie bisher vorgesehen – nach Baugesetz, Gesamtmeliorationen ergänzend aber nach Landwirtschaftsrecht durchgeführt werden sollten. Weil sich die Genossenschaft als Trägerschaft des Unternehmens bewährt hat, soll diese Variante weiterhin beibehalten werden. Das seit mehr als 30 Jahren geltende Verfahren konnte nun aber nicht einfach übernommen werden, sondern ist den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, vorab das kantonale Landwirtschaftsgesetz von 1980 und das aus dem Jahr 1971 stammende Dekret über die Bodenverbesserungen, sind zum Teil überholt. Über die Jahre hinweg hat sich in Koordination mit den zuständigen Stellen indessen eine neue Verfahrens- und Ablauf-Praxis entwickelt und durchgesetzt, die dem Rechtsempfinden der Beteiligten entspricht, sich auf die Verfassungsrechte stützt und den Änderungen etwa in der Raumplanung oder der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden Rechnung trägt. Dieses Verfahren nach Landwirtschaftsrecht hat zur Folge, dass im 3. Kapitel des LwG AG zum Thema Strukturverbesserungen einige Normen neu aufzunehmen sind.

3.2 Prüfungsauftrag Jean-Pierre Gallati (§ 14; neu § 30)

Grossrat Jean-Pierre Gallati, Wohlen, wünschte im Hinblick auf die 2. Beratung eine Prüfung, ob die aus § 14 zum Thema Bewirtschaftungsarrondierungen möglicherweise resultierenden Eigentumsbeschränkungen mit dem geltenden Bundesrecht kompatibel sind.

Zur Abklärung dieses Fragekomplexes hat das Departement Finanzen und Ressourcen ein externes Gutachten bei Dr. Lorenz Strebel, Fürsprecher und Notar, c/o Studer Anwälte und Notare, Laufenburg, in Auftrag gegeben. Dabei wurde festgestellt, dass die Eingriffe in die Eigentumsfreiheit, die aus solchen Bewirtschaftungsarrondierungen möglicherweise resultieren, aktuell nicht vereinbar sind mit dem geltenden Bundesrecht. Die aktuellen Fassungen der §§ 15 Abs. 2 und 16 sind laut Gutachter nicht mit dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2) vereinbar und würden sich nicht durchsetzen lassen. Der Gutachter hat deshalb davon abgeraten, an den dem Grossen Rat in 1. Beratung vorgelegten Normen bezüglich der hoheitlich anordnenbaren Bewirtschaftungsarrondierung festzuhalten. Damit dieses Rechtsinstitut eingeführt werden könnte, müsste einerseits auf der Ebene des Bundes eine gesetzliche Anpassung vorgenommen werden (LPG). Andererseits wären die kantonalen Normen inhaltlich so zu fassen, dass die angeführten Zweifel ausgeräumt würden und die Verfassungs- und Bundesgesetzkonformität sichergestellt wäre.

Der Regierungsrat hat aus diesem Grund beschlossen, das in den §§ 14–18 verankerte Verfahren für öffentlich-rechtlich initiierte Bewirtschaftungsarrondierungen aus dem Entwurf des neuen Landwirtschaftsgesetzes zu streichen. Auf privatrechtlicher Basis zustande gekommene Bewirtschaftungsarrondierungen können jedoch von der öffentlichen Hand unterstützt werden (vgl. dazu § 30 LwG AG).

3.3 Prüfungsauftrag Gertrud Häseli (§ 16; neu aufgehoben)

Grossrätin Gertrud Häseli, Wittnau, beantragte eine Umformulierung von § 16 Abs. 1 wie folgt: "Nach Abschluss der Bewirtschaftungsarrondierung greift wieder das Pachtrecht." Gleichzeitig sei auch § 16 Abs. 3 (Grundbucheintrag) ersatzlos zu streichen.

Wie unter Ziffer 3.2 bereits erwähnt, werden die ursprünglich vorgesehenen Bestimmungen zur Bewirtschaftungsarrondierung (§§ 14–18) hinfällig. Aus diesem Grund erübrigt sich ein weiterer Kommentar zu diesem Prüfungsauftrag.

3.4 Prüfungsauftrag Gertrud Häseli (§ 17; neu aufgehoben)

Gemeinsam mit der beantragten Änderung von § 16 ist nach Auffassung von Grossrätin Häseli zu prüfen, ob nicht auch § 17 (Pachtzins) ersatzlos gestrichen werden kann.

Aus dem unter Ziffer 3.2 genannten Grund wird § 17 LwG AG ersatzlos gestrichen.

3.5 Prüfungsauftrag Barbara Portmann (§ 24 lit. e; neu § 35 lit. e)

Grossrätin Barbara Portmann, Lenzburg, stellte den Antrag, den Begriff "landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe" in § 24 lit. e des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf die 2. Beratung terminologisch zu überprüfen.

Unter landwirtschaftsnahen Nebenbetrieben im Sinne von § 24 lit. e werden nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen mit einem engen Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb verstanden, wie sie in Art. 24b Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) vom 22. Juni 1979 definiert sind. Sofern bei solchen nichtlandwirtschaftlichen Zusatzaktivitäten ein hinreichend enger Bezug zur landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht (landwirtschaftsnaher Nebenbetrieb) und die in diesen Betriebsteilen anfallende Arbeit zum überwiegenden Teil durch die Betriebsleiterfamilie geleistet wird, ist eine Unterstützung gemäss § 24 lit. e LwG AG möglich. Konkrete Beispiele dafür sind etwa das Schlafen im Stroh, Gästezimmer auf dem Bauernhof oder allgemeiner ausgedrückt agrotouristische Angebote, aber auch sozialtherapeutische Betreuungen, bei denen das Leben auf dem Bauernhof einen wesentlichen Aspekt darstellt.

3.6 Prüfungsauftrag Alexandra Abbt (§ 35 Abs. 3; neu § 46 Abs. 3)

Grossrätin Alexandra Abbt, Islisberg, forderte im Hinblick auf die 2. Beratung, dass der Entwurf der Verordnung gestützt auf § 35 Abs. 3 auf diesen Zeitpunkt hin vorgelegt werden kann.

Die Kantone regeln gestützt auf Art. 52 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) vom 10. September 2008 die departementalen Zuständigkeiten und koordinieren die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung schädlicher Organismen (Neobiota) und zur zukünftigen Verhinderung ihres Auftretens. Dies erfolgt einerseits durch entsprechende Normen in der neuen Landwirtschaftlichen Zuständigkeits-Verordnung und andererseits durch die Ausführungsbestimmungen in der ebenfalls neu zu erarbeitenden Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung. In § 35 geht es indessen nicht nur um die Bekämpfung gebietsfremder Organismen, sondern auch um einheimische Problempflanzen wie etwa Jakobskreuzkraut und Disteln. – Beide Verordnungen, sowohl die Landwirtschaftliche Zuständigkeits-Verordnung als auch die Allgemeine Landwirtschaftsverordnung, werden an der ersten Sitzung der grossrätlichen Kommission VWA als Entwürfe vorgelegt.

3.7 Prüfungsauftrag Hansjörg Knecht (§ 46; neu § 57)

Grossrat Hansjörg Knecht, Leibstadt, stellte den Antrag, im Hinblick auf die 2. Beratung die Norm in § 46 (Aargauische Landwirtschaftliche Kredit- und Bürgschaftskasse, ALK) bezüglich ihrer Wettbewerbstauglichkeit zu prüfen. Finanzielle Unterstützungen der ALK dürfen das herkömmliche, nicht landwirtschaftliche Gewerbe nicht konkurrenzieren.

Das Bundesrecht verbietet eine Konkurrenzierung von Unternehmen durch die Gewährung von Investitionshilfen an Landwirtschaftsbetriebe. Gleichzeitig wird eine Publikation der Gesuche für die entsprechenden Massnahmen im Amtsblatt verlangt. Wörtlich heisst es in Art. 13 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1):

¹ An Massnahmen nach den Artikeln 93 Absatz 1 Buchstaben c und d, 94 Absatz 2 Buchstabe c, 105 Absatz 1 Buchstabe c, 106 Absatz 1 Buchstabe c und 2 Buchstabe d, 107 Absatz 1 Buchstaben b-d und 107a LwG werden Investitionshilfen nur gewährt, wenn im Einzugsgebiet keine bestehenden Unternehmen die vorgesehene Aufgabe gleichwertig erfüllen oder eine gleichwertige Dienstleistung erbringen.

² Der Kanton publiziert Gesuche für Massnahmen nach Absatz 1 im kantonalen Amtsblatt mit dem Hinweis auf Artikel 13.

Unter der Marginalie "Gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen" wird diesem Anliegen auch in der kantonalen Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Investitions- und Betriebshilfen vom 14. März 2001 (SAR 911.134) gebührend Rechnung getragen. § 5 dieser Verordnung lautet wörtlich:

¹ An gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen werden Beiträge oder Darlehen nur gewährt, wenn im Einzugsgebiet keine bestehenden Gewerbebetriebe bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen.

² Die ALK hört vor dem Entscheid über eine Beitrags- oder Darlehensgewährung direkt betroffene Gewerbebetriebe sowie deren lokale oder kantonale Organisationen an.

Diesem Aspekt wird auch in der neuen, überarbeiteten Verordnung Rechnung getragen. Dabei ist vorgesehen, die Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Investitions- und Betriebshilfen in die Allgemeine Landwirtschaftsverordnung zu integrieren.

4. Entwürfe für die 2. Beratung

4.1 Änderung der Verfassung des Kantons Aargau

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Vorlage zur Änderung von § 51 der Verfassung des Kantons Aargau gemäss dem Ergebnis der 1. Beratung unverändert zum Beschluss.

4.2 Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG)

4.2.1 Überarbeitung des 3. Kapitels Strukturverbesserungen

Im Entwurf des neuen Landwirtschaftsgesetzes, wie es in der 1. Beratung des Grossen Rats am 4. Mai 2010 beschlossen wurde, ist – wie eingangs bereits erwähnt – namentlich das 3. Kapitel über die Strukturverbesserungen (§§ 7–33) grundsätzlich überarbeitet worden. Im Sinne der Leserfreundlichkeit und der Konsistenz der Materie finden sich in diesem Kapitel Kommentare zu sämtlichen Normen, was im Vergleich zur ersten Botschaft zu gewissen Wiederholungen in den Erläuterungen führt.

Das 3. Kapitel Strukturverbesserungen wird in der überarbeiteten Fassung des LwG AG neu in fünf Teile gegliedert. Ein erster Teil (§§ 7–9) umfasst allgemeine Bestimmungen, die für alle in den danach aufgeführten Verfahren und Massnahmen gelten. Im zweiten, zentralen Teil (§§ 10–30) werden die eigentlichen Bodenverbesserungsmassnahmen definiert sowie Verfahren und Organisation festgelegt. Der dritte (§ 31) und der vierte Teil (§§ 32 und 33) bilden die kantonal-rechtlichen Grundlagen für den landwirtschaftlichen Hochbau einerseits sowie für die Projekte zur regionalen Entwicklung und Förderung von einheimischen und regionalen Produkten andererseits. Der fünfte Teil schliesslich ist dem kantonalen Agrarfonds als eine bewährte und eigenständige kantonale Finanzhilfe gewidmet.

Allgemeine Bestimmungen

§ 7 [Grundsatz]

¹ Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die gemäss Bundesrecht beitragsberechtigten Strukturverbesserungen, soweit sie auf die kantonalen Verhältnisse anwendbar sind.

² Strukturverbesserungen können in einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Verfahren auf einzelbetrieblicher oder gemeinschaftlicher Basis durchgeführt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Der Bund gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite in erster Linie gestützt auf Art. 93 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) – denkbar sind auch andere eidgenössische Rechtsgrundlagen – unter anderem Beiträge für Bodenverbesserungen, für den Bau landwirtschaftlicher Gebäude sowie für die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist.

Bei den Strukturverbesserungen orientiert sich die kantonale Praxis an der Bundesregelung. Nicht zweckmässig ist dabei, dass im kantonalen Erlass parallel zum Bundesinstrumentarium ein Katalog mit denselben Massnahmen statuiert wird. Die heutige Regelung schafft eine Doppelspurigkeit, die mit einem Verweis auf die Bundesregelung vermieden werden kann.

Da der Kanton keine über die Bundesregelung hinausgehenden eigenen Strukturverbesserungsmassnahmen vorsieht, ergibt sich durch diesen Verweis auch kein Autonomieverlust. Es wird lediglich die bisherige Ordnung und Praxis festgeschrieben und gleichzeitig ein Deregulierungseffekt erzielt. Gleichzeitig werden die vom Bundesrecht vorgesehenen Massnahmen ausgeklammert, soweit sie nicht auf die kantonalen Verhältnisse anwendbar sind. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an Strukturverbesserungen in höher gelegenen Bergzonen (Zonen II–IV).

Umfassende gemeinschaftliche Strukturverbesserungsprojekte werden vom Bund gemäss Art. 88 lit. b LwG aber nur dann finanziell unterstützt, wenn der ökologische Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen gefördert werden. Über die Höhe des Öko-Anteils wird aber weder im Gesetz noch in den Ausführungsbestimmungen etwas ausgesagt. Im Kanton Aargau liegt die Usanz hierfür bei 15 %, wobei dieser Anteil aber je nach Projekt mehr oder weniger stark variieren kann. Da der ökologische Ausgleich sowohl im übergeordneten gesellschaftlichen Interesse liegt als auch ein wichtiges Standbein für die hiesige Landwirtschaft darstellt, soll die bisherige bewährte Praxis im Kanton Aargau weitergeführt werden. Angesichts des im Kanton Aargau bereits heute gebietsweise erreichten hohen ökologischen Standards, mit einer attraktiven Kulturlandschaft sowie einer vielseitigen Flora und Fauna, ist in Zukunft vermehrt auf die Qualität (zum Beispiel ökologische Vernetzung, Biodiversität) Wert zu legen.

Wichtig ist, dass Strukturverbesserungsmassnahmen nicht nur durch Bund und Kanton allein, sondern zusammen mit den betroffenen Gemeinden sowie durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unterstützt werden (Abs. 1). Hilfe kann nicht allein von oben verordnet, sondern muss auch von unten her gewollt und mitgetragen werden. Ist dies nicht der Fall, so ist sie in den Augen der Unterstützten nicht viel wert. Strukturverbesserungsmassnahmen sollen aber in jedem Fall eine Verbundaufgabe der drei Verwaltungsstufen Bund, Kanton und Gemeinden sein und bleiben.

Absatz 2 ermöglicht, dass Strukturverbesserungsmassnahmen sowohl auf privatrechtlicher als auch auf öffentlich-rechtlicher Basis unter Einbezug von Bodenverbesserungsgenossenschaften durchgeführt werden können. Absatz 3 schliesslich sieht die Regelung von weiteren Einzelheiten in diesem Bereich durch den Regierungsrat vor.

§ 8 [Höhe der Beiträge]

¹ Der Kanton gewährt an Strukturverbesserungsprojekte die gleich hohen Beiträge wie der Bund, jedoch ohne Zusatzbeiträge gemäss Art. 17 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998.

² Die Gemeinden tragen je nach öffentlichem Interesse zwischen 15–25 % der beitragsberechtigten Kosten. Eine Beteiligung an den Kosten von einzelbetrieblichen Massnahmen steht ihnen frei.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Restkosten im Verhältnis der ihnen erwachsenen Vor- und Nachteile.

⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer inner- und ausserhalb des Bezugsgebiets können zu Beitragsleistungen verpflichtet werden, wenn ihnen aus den Projekten besondere Vorteile erwachsen.

Bei den in den §§ 17 und 18 dieses Gesetzes erwähnten Krediten handelt es sich um die vom Kanton zu sprechenden Beiträge. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge, die in der Staatsrechnung als durchlaufende Positionen erscheinen, verlangt entsprechende Zahlungen des Kantons (Abs. 1). Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden ergänzt durch den Gemeindebeitrag (Abs. 2) sowie durch die Deckung der Restkosten, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Verhältnis der ihnen erwachsenen Vor- und Nachteile vorzunehmen ist (Abs. 3). In der Praxis werden das öffentliche Interesse beziehungsweise die Vor- und Nachteile für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Hilfe einer Matrix durch die Trägerschaft punktiert und bewertet. Nach der vom Bund gehandhabten Praxis fallen etwa Entschädigungen für Rechte, Administrationskosten für die Führung der Genossenschaft, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Unterhaltskosten nicht unter die beitragsberechtigten Kosten gemäss Absatz 2. Diese Kosten werden von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern getragen; sie können durchaus in der Grössenordnung der ordentlichen Restkosten liegen.

Für eine Gemeinde muss bei der Beurteilung der Kostenbeteiligung das öffentliche Interesse ein Kriterium sein. Sind eine intakte Landschaft und Landwirtschaft ein gesellschaftliches Anliegen, ist eine Beteiligung der Gemeinde an einzelbetrieblichen Massnahmen sinnvoll. Unter einzelbetrieblichen Massnahmen sind Massnahmen zu verstehen, die nur einen einzelnen Betrieb betreffen wie beispielsweise eine Hochbaute oder eine Hoferschliessung auf dem eigenen Grundstück. Auch bei der Abwägung des Gemeindebeitrags für gemeinschaftliche Massnahmen muss das öffentliche Interesse stark gewichtet werden. Liegen erhebliche öffentliche Interessen vor, kann eine Gemeinde ihren Beitrag auf gegen 25 % der gesamten beitragsberechtigten Kosten erhöhen. Bei einzelbetrieblichen Massnahmen besteht für die Gemeinde zudem keine Kostenbeteiligungspflicht. Es steht ihr aber durchaus frei, einen Teil dieser Kosten zu übernehmen (Abs. 2).

Für besondere Vorteile, die über die bereits im Restkostenverteiler berücksichtigten Kriterien wie Arrondierung und Erschliessung hinausgehen, können – im Sinne einer gerechteren Kostenverteilung – zusätzliche Beiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb und ausserhalb des Beizugsgebiets¹ verlangt werden (Abs. 4). Besondere Vorteile können sich beispielsweise für Siedlungen ergeben, die im Rahmen des Projekts realisiert werden, oder für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ausserhalb des Beizugsgebiets (Perimeters), die von den Massnahmen besonders profitieren. Absatz 4 gilt auch dann, wenn Strukturverbesserungen privatrechtlich durchgeführt und von Beiträgen der öffentlichen Hand unterstützt werden.

§ 9 [Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdung]

¹ Die bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die daraus folgende Rückerstattungspflicht gelten sinngemäss auch für die vom Kanton und von den Gemeinden geleisteten Beiträge.

¹ In der früheren Fassung des Gesetzes ist noch vom Umlegungsgebiet die Rede; nach einer erfolgten Begriffsbereinigung wird neu der Begriff "Beizugsgebiet" verwendet.

Was die Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdungen betrifft, ist eine ausschliessliche Orientierung am Bundesrecht sinnvoll. Die Statuierung der bundesrechtlichen Ordnung im kantonalen Landwirtschaftsgesetz, wie sie im geltenden Recht weitgehend erfolgt ist, käme einer unnötigen Doppelspurigkeit gleich. Deshalb drängt sich ein dynamischer Verweis auf das Bundesrecht geradezu auf. Eine Änderung des Bundesrechts hat damit eine automatische Auswirkung auf das kantonale Recht. Zusätzlich entfällt das sonst bei Änderungen des Bundesrechts notwendige kantonale Gesetzesanpassungsverfahren. Für die Rückerstattungspflicht von Beiträgen an Strukturverbesserungsmassnahmen wird auf Art. 102 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft verwiesen. Dieses gelangt folglich auch bei der Rückforderung kommunaler und kantonaler Beiträge sinngemäss zur Anwendung.

Bodenverbesserungen

§ 10 [Definition und Zweck]

¹ Beitragsberechtigte Bodenverbesserungen sind namentlich:

- a) die Neuordnung des Grundeigentums sowie der Bewirtschaftungs- und Pachtverhältnisse,
- b) der Neubau und die Erneuerung von der Landwirtschaft dienender Infrastruktur,
- c) der periodische Unterhalt von der Landwirtschaft dienender Infrastruktur,
- d) die Wiederherstellung von Kulturland und Infrastruktur.

² Sie haben zum Zweck:

- a) die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern,
- b) die Betriebsgrundlagen zu verbessern und die Produktionskosten zu senken,
- c) ökologische und raumplanerische Ziele zu erreichen sowie zur Aufwertung der Landschaft beizutragen,
- d) das Kulturland sowie kulturtechnische Bauten und Anlagen vor Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen oder danach wiederherzustellen.

In Anlehnung an den Bund werden mit diesem Paragraphen Definition und Zweck von Bodenverbesserungsmassnahmen ins Gesetz aufgenommen. Dies ist insbesondere für das bessere Verständnis der weiteren Normen zum Thema Strukturverbesserungen von Vorteil. In Absatz 1 sind – nicht abschliessend – diejenigen Bodenverbesserungsmassnahmen aufgezählt, die finanziell unterstützt werden können. Die einzelnen Massnahmen sind jedoch zwingend abzugrenzen von den Verfahren. So ist eine Güterzusammenlegung – als Beispiel für ein Verfahren – die Summe aller Bodenverbesserungsmassnahmen. Unter lit. b fallen nicht nur landwirtschaftliche Hochbauten, Flurwege und Drainagen, sondern auch Trinkwasserleitungen, Strom, Stützmauern und andere Anlagen. Zu beachten ist zudem, dass unter lit. c der periodische Unterhalt namentlich erwähnt wird. Im Fachjargon werden diese Massnahmen als "Periodische Wiederinstandstellung von landwirtschaftlichen Infrastrukturen" (PWI) bezeichnet. Dieser Begriff ist insofern von Bedeutung, als bis 2004 der Unterhalt grundsätzlich nicht unterstützt wurde und somit allein Sache der Gemeinden war. Mit lit. c wird eine klare Abgrenzung zum jährlichen, von Bund und Kanton nicht subventionierten Unterhalt geschaffen. Unter Wiederherstellung von Kulturland und Infrastruktur (lit. d) ist nur die landwirtschaftliche Infrastruktur zu verstehen. Als Beispiel können die Sanierung eines Hangrutschs oder die Beseitigung von Schlamm und Sedimenten nach einer Überschwemmung genannt werden.

In Absatz 2 wird der Zweck der Bodenverbesserungsmassnahmen erläutert. Bei diesen Massnahmen geht es um eine Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ökonomischen, ökologischen und raumplanerischen Sinn. Unabhängig davon, nach welchem Verfahren die Bodenverbesserungen ausgeführt werden, besteht ihr Zweck darin, die in lit. a–d genannten Ziele zu erreichen. Beitragsberechtigte Bodenverbesserungen müssen gemäss lit. c auch ökologische Ziele erfüllen. Dies ist die konsequente Umsetzung von Art. 87 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft. Die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes konkretisiert in Art. 17 Abs. 1 die Bedingungen, durch welche die Zusatzbeiträge ausgelöst werden können. Es sind dies Aufwertungsmassnahmen bei Gewässern wie Revitalisierung, Ausdolung und Aufwertung von Gewässern, Hecken, Grünstreifen, Sicherung von Biotopen, Hochstammobstbäumen und weiteres mehr. Damit bei Bodenverbesserungsprojekten der maximale Bundesbeitrag ausgelöst werden kann, muss der Nachweis für die ökologische Vernetzung erbracht sein.

Bodenverbesserungen/Öffentlich-rechtliche Verfahren/Landwirtschaftliche Landumlegungen

§ 11 [Landumlegungsverfahren]

¹ Das landwirtschaftliche Landumlegungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

² In Abweichung von § 78 Abs. 2 BauG können Einspracheentscheide mit Beschwerde an die Landwirtschaftliche Rekurskommission weitergezogen werden.

Nach geltendem Recht werden im Kanton Aargau Landumlegungen im Landwirtschaftsgebiet nach Landwirtschaftsgesetz (§§ 8–28) beziehungsweise ergänzend nach Bodenverbesserungsdekret sowie im Baugebiet nach baurechtlichen Normen (§§ 72–79 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] und Verordnung über Landumlegung, Grenzbereinigung und Enteignung [LEV]) in zwei verschiedenen Verfahren geregelt und durchgeführt. § 72 Abs. 3 BauG hält ausdrücklich fest, dass das baurechtliche Landumlegungsverfahren auf landwirtschaftliche Landumlegungen keine Anwendung findet. Diese Bestimmung statuiert einen Vorbehalt für ein speziell geregeltes landwirtschaftliches Landumlegungsverfahren, welcher fallengelassen werden soll.

Wie bereits im ersten Entwurf zum neuen LwG AG vorgesehen, richtet sich das Verfahren für landwirtschaftliche Landumlegungen in Zukunft nach dem baugesetzlichen Landumlegungsverfahren. Rechtsetzungstechnisch bedarf es hierfür eines Verweises auf das baurechtliche Landumlegungsverfahren (Abs. 1). Durch diesen Verweis macht das Landwirtschaftsgesetz das im Baugesetz und in der entsprechenden Verordnung (LEV) festgeschriebene Verfahren zu seinem eigenen. Vorbehalten bleiben dabei aber landwirtschaftsspezifische Spezialbestimmungen. Denn es ist wichtig, dass die Interessen der Landwirtschaft auch bei einem Verweis auf das baurechtliche Verfahren gewahrt bleiben. Deshalb und auch aus Gründen der Einheitlichkeit soll ein Einspracheentscheid nicht an die Schätzungskommission nach Baugesetz gemäss § 78 Abs. 2 BauG weitergezogen werden können, sondern an die Landwirtschaftliche Rekurskommission (Abs. 2). Gleichzeitig bedarf es einiger weniger Anpassungen im Baugesetz. So muss namentlich die Bestimmung, die den Vorbehalt für ein landwirtschaftliches Spezialverfahren statuiert (§ 72 Abs. 3 BauG), aufgehoben werden. Die vor-

gesehenen Fremdänderungen sind im Entwurf des neuen Landwirtschaftsgesetzes unter Kapitel II im Einzelnen dargestellt.

Weil die übrigen Bodenverbesserungen (siehe LwG AG Kapitel 3.2.1.2.) weiterhin nach Landwirtschaftsrecht durchgeführt werden können, wird die reine, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Landumlegung separat aufgeführt und auf das Baugesetz verwiesen. Mit landwirtschaftlichen Landumlegungen sind nicht Gesamtmeliorationen gemeint, sondern diejenigen Strukturverbesserungsprojekte, bei denen es grundsätzlich nur um die Neuordnung des Grundeigentums geht. Sobald grössere bauliche Massnahmen geplant sind, soll das Verfahren weiterhin im Landwirtschaftsrecht geregelt werden.

Bodenverbesserungen/öffentlich-rechtliche Verfahren/übrige Bodenverbesserungen/Einleitung und Durchführung

Die Durchführung nach Baugesetz kann bei geeigneten Projekten sehr zügig und schlank erfolgen, weshalb auf dieses Verfahren auf keinen Fall verzichtet werden darf. Mit dem neuen kantonalen Landwirtschaftsgesetz sollen für die verschiedenartigen Ausrichtungen der jeweiligen Projekte auch die am besten geeigneten Durchführungsformen offen stehen.

Die nachstehenden §§ 12–28 beziehen sich auf Bodenverbesserungsmassnahmen, die über eine reine landwirtschaftliche Landumlegung hinausgehen.

§ 12 [Einleitung]

¹ Gesamtmeliorationen und weitere Bodenverbesserungen können eingeleitet werden durch:

- a) Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Art. 703 ZGB),
- b) Beschluss der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats einer oder mehrerer Gemeinden,
- c) Verfügung des zuständigen Departements.

² Die Durchführung der Bodenverbesserung gemäss Litera a ist auch beschlossen, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer von wenigstens zwei Dritteln der einbezogenen Fläche zustimmen.

Der Vielfalt der möglichen Bodenverbesserungsmassnahmen und Verfahren wird dadurch Rechnung getragen, dass auch Einleitung und Durchführung sehr unterschiedlich sind. Die Verfahrenseinleitung kann durch Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, der Einwohnergemeinde gemäss Gemeindegesetz oder durch Verfügung des zuständigen Departements erfolgen (Abs. 1). Möglich ist aber auch eine Beschlussfassung einzelner natürlicher oder juristischer Personen.

Abs. 1 lit. b regelt auch den Fall, wenn eine oder mehrere Gemeinden eine Bodenverbesserung durchführen. Mehrere Gemeinden bilden dann die Trägerschaft, wenn das Bezugsgebiet über die Gemeindegrenze hinausgeht. In diesem Fall werden die Kompetenzen für die Auflage- und Einspracheverfahren sowie zur Verwaltung des projektbezogenen Vermögens an eine Ausführungskommission delegiert. Die Gemeinden müssen zur Ausstattung der Ausführungskommission die notwendigen Kompetenzen regeln. Ebenfalls möglich ist eine Einleitung per Verfügung durch das zuständige Departement (Abs. 1 lit. c), beispielsweise im Fall von überwiegenden öffentlichen Interessen, wie etwa bei der Realisierung einer Umfahrungsstrasse oder einer Auenregenerationsfläche.

In Absatz 2 wird die in Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) geregelte Beschlussfassung für Gesamtmeliorationen und übrige Bodenverbesserungen gelockert. Das ZGB sieht vor, dass das Unternehmen beschlossen ist, wenn die Mehrheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der Mehrheit der Fläche dem Vorhaben zustimmt. Im vorliegenden Gesetz hingegen braucht es entweder die Mehrheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der Mehrheit der Fläche oder mindestens zwei Drittel der einbezogenen Fläche. Diese Bedingungen sind bereits Bestandteil des heutigen Landwirtschaftsrechts: Das ZGB lässt kantonale rechtliche Lockerungen ausdrücklich zu. Gemäss Art. 703 Abs. 1 ZGB gelten nicht Anwesende als zustimmend.

§ 13 [Durchführung]

¹ Die Durchführung bei Einleitung gemäss § 12 lit. a obliegt der Gemeinschaft der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Sie gründen zu diesem Zweck eine Genossenschaft.

² In den Fällen gemäss § 12 lit. b und c kann die Durchführung einer Genossenschaft übertragen werden.

Erfolgt der Gründungsbeschluss durch die Grundeigentümerschaft, wird eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gegründet (Abs. 1). Diese Möglichkeit steht auch bei Gründung durch die Einwohnergemeinde oder bei Verfügung durch den Kanton offen (Abs. 2), ist in diesen Fällen aber nicht zwingend. Gemeinde und Kanton können die Durchführung auch selbst in die Hand nehmen.

Durch diese Neuerungen in den §§ 12 und 13 kann auf die Eigenheiten von Gemeinde, Bezugsgebiet, Zielen der Bodenverbesserung und Einwohnerstruktur besser eingegangen werden. So ist beispielsweise eine urbane Gemeinde nicht zu vergleichen mit einer typisch ländlichen Gemeinde. Aber auch die Realisierung einer Auenlandschaft kann eine ganz andere Trägerschaft erfordern als eine bahnbedingte Melioration oder eine reine landwirtschaftliche Güterzusammenlegung. Mit der offenen Formulierung hinsichtlich der Durchführung des Unternehmens wird man diesen Anforderungen gerecht und kann in der Landschaft einen Mehrwert generieren.

Bodenverbesserungen/öffentlich-rechtliche Verfahren/übrige Bodenverbesserungen/Genossenschaft

§ 14 [Genehmigung der Statuten]

¹ Soweit für die Durchführung eine Genossenschaft gegründet wird, genehmigt das zuständige Departement deren Statuten.

Wird die Durchführung einer Genossenschaft übertragen, sind deren Statuten durch das zuständige Departement zu genehmigen. Die Genossenschaft erhält dadurch den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

§ 15 [Haftung]

¹ Die Genossenschaft haftet mit ihrem Vermögen und schliesst angemessene Versicherungen ab.

Wie bereits heute haftet die Genossenschaft als juristische Person für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen (Art. 828 ff. OR). Es entspricht dem Prinzip des Genossenschaftsrechts, dass die Genossenschaft selbst für ihre Verbindlichkeiten beziehungsweise Verluste haftet und nicht deren Mitglieder mit ihrem privaten Vermögen. Zur Abdeckung von allfälligen Ansprüchen schliesst die Genossenschaft überdies den mutmasslichen Risiken angemessene Versicherungen (zum Beispiel Haftpflicht, Unfall) ab.

Bodenverbesserungen/öffentlich-rechtliche Verfahren/übrige Bodenverbesserungen/Gemeinsame Bestimmungen

§ 16 [Vorplanung]

¹ Der Gemeinderat, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder das zuständige Departement führen eine Vorplanung durch, die Auskunft über Notwendigkeit, Zweck, Trägerschaft, Umfang und Kosten des Projekts gibt.

² Die Kosten der Vorplanung zählen zu den beitragsberechtigten Projektkosten.

³ Kommt kein Projekt zustande, übernimmt der Kanton 80 % der Kosten. Ist er Initiant der Vorplanung, trägt er die gesamten Kosten.

⁴ Das zuständige Departement legt in einem Vorentscheid fest, unter welchen Bedingungen und Auflagen die Einleitung beschlossen und mit der Projektierung begonnen werden kann.

Wie im Kommentar zu § 12 bereits erwähnt, soll nebst dem Gemeinderat beziehungsweise den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern neu auch der Kanton die Initiative für ein Projekt ergreifen können (Abs. 1). Die Vorplanung soll dabei auch über die Trägerschaft Auskunft geben.

Ein Anreiz für die Gemeinden beziehungsweise für durchführungswillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird mit Absatz 3 geschaffen. Der Kanton deckt das Risiko weitgehend ab, indem er die Kosten der Vorplanung zu mindestens 80 % übernimmt, wenn kein Projekt zustande kommt. Hat der Kanton ein nicht zustande kommendes Projekt initiiert, trägt er sogar die gesamten Vorplanungskosten. Für den Fall hingegen, dass ein Projekt realisiert wird, werden die Kosten der Vorplanung zu den beitragsberechtigten Kosten gezählt (Abs. 2).

Damit der Kanton, der zu rund einem Drittel an den Kosten des Verfahrens beteiligt ist, seine Erfahrung und sein Wissen einbringen kann, werden in einem Vorentscheid des zuständigen Departements die Bedingungen und Auflagen für das Projekt vorgegeben (Abs. 4). Es kann sein, dass auch der Kanton ein Interesse an einer Strukturverbesserungsmassnahme hat, wie etwa für die Landbereitstellung für Verkehrsträger. Lösungsansätze für derartige übergeordnete Problemstellungen sollten ebenfalls im Vorentscheid Platz finden. Bei Differenzen innerhalb der Verwaltung führt das zuständige Departement eine Interessenabwägung durch, damit das Projekt weiterentwickelt werden kann. Dies wird bereits heute mit Erfolg auf diese Weise gehandhabt. Auch für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist dieser departementale Vorentscheid von Bedeutung, zeigt er doch ein erstes Mal, dass der Kanton am Projekt interessiert ist und eine finanzielle Unterstützung in Aussicht stellt.

§ 17 [Generelles Projekt]

¹ Auf Basis der Vorplanung und nach Einbezug der interessierten Amtsstellen sind die für die Ausarbeitung des Generellen Projekts erforderlichen Kredite zu beschliessen.

² Im Rahmen des Generellen Projekts sind alle für das Gesamtwerk wesentlichen Interessen zu berücksichtigen und sämtliche Verfahren zu koordinieren. Die voraussichtlichen Kosten sowie die Höhe der zu sprechenden Beiträge sind zu beziffern.

³ Bauprojekte, Veränderungen der Landschaft, Änderungen im Gewässerhaushalt oder andere bewilligungspflichtige Teile sind den ordentlichen Bewilligungsverfahren bei den zuständigen Behörden zu unterziehen.

⁴ Einwände, die bereits im Einspracheverfahren gegen das Generelle Projekt hätten eingebracht werden können, sind im Rahmen eines Rechtsmittels gemäss Absatz 3 nicht mehr zulässig.

Auf Basis der Vorplanung und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der durch das Projekt betroffenen beziehungsweise der interessierten Amtsstellen sichert der Kanton die für die Ausarbeitung des Generellen Projekts erforderlichen kantonalen Kredite zu (Abs. 1). Die Genehmigung dieser im Fachjargon genannten "Grundlagenetappe" ist für die Weiterbearbeitung des Projekts wichtig, weil der Ausführungskredit für das Gesamtprojekt erst nach Vorliegen des Generellen Projekts durch den Regierungsrat beschlossen wird (siehe § 18). Massgebend für die Zuständigkeit des Regierungsrats ist § 18 ff. des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF). Danach beschliesst der Regierungsrat in seinen Aufgabenbereichen über Globalkredite mit einmaligen Beträgen zwischen Fr. 50'000.– und 1 Million Franken beziehungsweise mit jährlich wiederkehrenden Beträgen zwischen Fr. 20'000.– und Fr. 100'000.– (als Kleinkredite gemäss § 19 Abs. 3 GAF). Alle übrigen einmaligen Kleinkredite zwischen 1 und 5 Millionen Franken unterbreitet der Regierungsrat via Sammelvorlage dem Grossen Rat zur Genehmigung (§ 19 Abs. 4 GAF). Vorhaben, bei denen der geplante Nettoaufwand einmalig 5 Millionen Franken beziehungsweise jährlich wiederkehrend Fr. 500'000.– übersteigt, sind dem Grossen Rat in einer besonderen Grosskredit-Vorlage zum Beschluss vorzulegen (§ 20 Abs. 1 GAF).

Ein früher Kreditbeschluss im Sinne einer rechtzeitigen finanziellen Zusicherung ist notwendig, da sonst Gemeinden oder Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kaum motiviert sind, eine Projektplanung von erheblicher finanzieller Tragweite an die Hand zu nehmen. Die Folge davon wäre, dass vermehrt Einleitungsbeschlüsse nicht gefasst würden beziehungsweise die Projektplanung und Durchführung beim Kanton verbliebe.

Beim Generellen Projekt handelt es sich um die eigentliche Projektplanung. Das Generelle Projekt kann als "Masterplan" bezeichnet werden, mit dem alle für die Durchführung des Projekts notwendigen Verfahren koordiniert und die für das Projekt wesentlichen Interessen berücksichtigt werden (Abs. 2). Neben dem Landumlegungsverfahren kommen Baugesuchs- und Wasserbauverfahren, Verfahren des Landschaftsschutzes sowie andere Verfahren zur Durchsetzung ökologischer Interessen in Betracht. Dabei sind in aller Regel mehrere Amtsstellen involviert, die verschiedene, nicht zuletzt auch gegensätzliche Interessen vertreten. Deshalb ist es auch notwendig, wie bereits bei der Vorplanung einen Interessenausgleich zu erzielen. Der zur Durchführung des Projekts beauftragten Ausführungskommission kommt die wichtige Aufgabe zu, alle bestehenden Interessen gegeneinander abzuwägen und eine für alle Seiten ausgewogene Lösung vorzuschlagen. Federführend für die Differenzbereinigung ist das zuständige Departement. Die Stellungnahmen der auf Bundesebene interessier-

ten Amtsstellen werden in Form eines Vorbescheids eingeholt. Darin gibt der Bund bereits eine Zusicherung seiner grundsätzlichen Unterstützung in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht bekannt. Nach der Übernahme der Bedingungen des Bundes wird das Generelle Projekt öffentlich aufgelegt.

Absatz 3 besagt, dass sämtliche bewilligungspflichtigen Teile dem entsprechenden Bewilligungsverfahren unterstehen. Projektteile, die im Generellen Projekt bereits detailliert beschrieben und genehmigt worden sind, können hingegen bei den anschliessenden Bewilligungsverfahren nicht mehr angefochten werden, weil diese Möglichkeit gemäss Absatz 4 in späteren Phasen verwirkt ist. Mit diesem Vorgehen ändert sich gegenüber dem heutigen Verfahren grundsätzlich nichts.

§ 18 [Ausführungskredit]

¹ Nach Genehmigung des Generellen Projekts durch den Regierungsrat sind die für die Projektausführung erforderlichen Kredite zu beschliessen.

Die Zuständigkeit zur Sprechung der notwendigen Ausführungskredite richtet sich analog § 17 Abs. 1 nach der finanzrechtlichen Ordnung (§§ 18 ff. GAF). Vorbedingung ist indessen die Genehmigung des Generellen Projekts durch den Regierungsrat. Die gleichzeitige Durchführung von Kreditbeschluss und Genehmigung des Generellen Projekts sind dann möglich, wenn der Kreditbeschluss nicht in die Kompetenz des Grossen Rats fällt.

In den §§ 19–21 werden die Auflagen und der Rechtsschutz beschrieben. Eine Aufteilung in verschiedene Normen wurde notwendig, weil sich die Rechtsinstanzen bei den einzelnen aufzulegenden Teilschritten unterscheiden.

§ 19 [Öffentliche Auflagen und Rechtsschutz]

a) Beizugsgebiet

¹ Der Gemeinderat legt das Beizugsgebiet während 30 Tagen öffentlich auf.

² Einwendungen sind während der Auflagefrist oder innert 30 Tagen seit Zustellung an den Gemeinderat zu richten.

Gemäss Absatz 1 legt der Gemeinderat das Beizugsgebiet öffentlich auf, weil zu jenem Zeitpunkt noch kein durchführendes Organ bestimmt ist. Mit der Auflage des Beizugsgebiets im Sinne einer Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbunden ist die Möglichkeit, sich dazu in Form von Einwendungen gegenüber dem Gemeinderat zu äussern (Abs. 2). Mit der formalisierten Gewährung des rechtlichen Gehörs wird die Mitwirkung der potenziell von der Bodenverbesserung Betroffenen bei der Bezeichnung des Beizugsgebiets sichergestellt werden. Ausgeschlossen ist indessen, mit einer solchen Einwendung einen weiterziehbaren Entscheid zu erwirken.

§ 20 [b) Einleitungsbeschluss]

¹ Gegen den Einleitungsbeschluss kann während einer Frist von 30 Tagen nach der Publikation oder innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde erhoben werden.

Abweichend vom Gemeindegesetz, bei welchen Gemeindeversammlungsbeschlüsse dem fakultativen Referendum unterstehen, ist gegen den Einleitungsbeschluss eine Einsprache bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission einzureichen. Einspracheberechtigt im Fall der Einleitung durch Gemeindeversammlungsbeschluss ist innerhalb der Gemeinde jede und jeder Stimmberechtigte. Beschwerden müssen aber in jedem Fall an die Landwirtschaftliche Rekurskommission gerichtet werden. Damit ist gewährleistet, dass das Verfahren nicht blockiert wird, sondern dass eine Entscheidung gefällt wird, welche die Weiterführung des Verfahrens erlaubt. Die Publikation des Einleitungsbeschlusses hat im kantonalen Amtsblatt sowie im örtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu erfolgen.

§ 21 [c) übrige öffentliche Auflagen]

¹ Beim durchführenden Organ kann während der Auflagefrist oder innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden gegen:

- a) die Verfahrensgrundlagen und Bewertungen,
- b) das Generelle Projekt,
- c) die Neuzuteilung, die Mehr- und Minderwerte, die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte,
- d) die Vermarktungspläne,
- e) die Kostenverteilung.

² Im Rahmen von Einsprachen gegen das Generelle Projekt versucht das durchführende Organ eine Einigung herbeizuführen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat.

In dieser Norm werden die notwendigen übrigen öffentlichen Auflagen aufgezählt. Sie können auch zusammengefasst durchgeführt werden. Die Geldausgleichstabelle ist in der Neuzuteilung und die Baumschätzung in der Mehr- und Minderwertaufgabe enthalten.

Über die unter Abs. 1 lit. a–e aufgezählten öffentlichen Auflagen entscheidet erstinstanzlich das durchführende Organ. Allfällige Beschwerden behandelt die Landwirtschaftliche Rekurskommission. Anders verhält es sich beim Generellen Projekt. Absatz 2 besagt, dass das durchführende Organ versuchen muss, eine Einigung zu erzielen, die mit der Unterschrift der Parteien zu besiegeln ist. Ist eine Einigung nicht möglich, muss der Regierungsrat entscheiden. Damit wird gewährleistet, dass die Regierung, die bereits zweimal im befürwortenden Sinne zum Projekt Stellung bezogen hat (Vorplanung, Mitbericht zum Generellen Projekt), ihren Einfluss im Hinblick auf eine zielführende Lösung geltend machen kann. Kantonal letztinstanzlich entscheidet anschliessend die Landwirtschaftliche Rekurskommission.

§ 22 [Änderung des Bezugsgebiets]

¹ Das durchführende Organ verfügt Änderungen des Bezugsgebiets.

Eine Änderung des Bezugsgebiets kann heute unbürokratisch und elegant nach Gewährung des rechtlichen Gehörs über eine Verfügung durch die Ausführungskommission erreicht werden. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern. Wichtig ist indessen, dass den betroffenen Parteien das rechtliche Gehör gewährt wird.

§ 23 [Grundsätze der Neuzuteilung]

- ¹ Die Neuzuteilung und die Nutzungsplanung sind aufeinander abzustimmen.
- ² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben Anspruch auf neue Grundstücke, deren Wert im gleichen Verhältnis zum Gesamtwert des entsprechenden Perimeters steht wie derjenige der eingeworfenen Grundstücke.
- ³ Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen können in Geld ausgeglichen werden.
- ⁴ Die neuen Grundstücke sind in ähnlicher Lage und Beschaffenheit zuzuteilen wie die eingeworfenen.
- ⁵ Mehr- und Minderwerte sind in Geld auszugleichen.

Die in den Absätzen 1–5 aufgelisteten Grundsätze einer Neuzuteilung haben sich in den vergangenen Jahren bestens bewährt. Eine Praxisänderung drängt sich nicht auf.

§ 24 [Landabzug]

- ¹ Für gemeinschaftliche Bauten und Anlagen der Bodenverbesserung haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anteilmässig Land abzutreten.
- ² Wird für öffentliche Werke mehr Land benötigt, als dem Gemeinwesen nach seinem Anspruch zugeteilt werden kann, ist auf die formelle Enteignung zu verweisen.

Der Abtretung von Land für öffentliche Bauten und Anlagen wird im heutigen Landwirtschaftsgesetz bereits zur Genüge Rechnung getragen. Die entsprechenden Normen können sinngemäss auch ins neue kantonale Landwirtschaftsgesetz integriert werden. Für andere Massnahmen, die vorwiegend im öffentlichen Interesse realisiert und im Rahmen der Bodenverbesserung umgesetzt werden, kann auf freiwilliger Basis ein anteilmässiger Landabzug erfolgen.

§ 25 [Änderungen an Grundstücken]

- ¹ Nach Einleitung des Verfahrens bedürfen tatsächliche und rechtliche Änderungen an den einbezogenen Grundstücken der Bewilligung des durchführenden Organs.
- ² Die Bewilligung kann verweigert oder unter Auflagen erteilt werden, wenn die Durchführung des Unternehmens wesentlich erschwert würde.

Es wäre unverhältnismässig, den Landhandel während des oft Jahre dauernden Verfahrens gänzlich zu verbieten. Damit aber die verschiedenen Interessen gewahrt werden können und das Verfahren keine unnötigen Verzögerungen erfährt, ist es notwendig, dass das durchführende Organ stets darüber informiert wird, was betreffend Landhandel läuft. Aus diesem Grund ist im Fall einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung eine Bewilligung einzuholen. Unter einer tatsächlichen Änderung ist etwa das Errichten einer Baute zu verstehen. Unter eine rechtliche Änderung fallen etwa Veräusserungen oder die Einräumung neuer Dienstbarkeiten.

§ 26 [Besitzantritt]

- ¹ Das zuständige Departement verfügt den Besitzantritt auf Antrag des durchführenden Organs. Einer dagegen erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- ² Das zuständige Departement kann auf Antrag des durchführenden Organs den Besitzantritt vorzeitig verfügen, wenn erhebliche öffentliche oder private Interessen bestehen. Die Betroffenen sind vorgängig anzuhören und allfällige Entschädigungen sind festzusetzen.

Ein Besitantritt vor der Eigentumsübertragung ist bei landwirtschaftlichen Unternehmen für die Weiterführung des Projekts erforderlich. Nur auf diese Weise kann das Kulturland weiterhin einer Nutzung zugeführt werden. Der Besitantritt wird durch das zuständige Departement – zurzeit durch das Departement Finanzen und Ressourcen – verfügt (Abs. 1), sofern die Neuzuteilung beschwerdefrei ist. Ist gegen die Neuzuteilung eine Beschwerde hängig, ist es möglich, dass nur in einem vom Ausgang des Beschwerdeentscheids gegen die Neuzuteilung nicht betroffenen Teil des Bezugsgebiets der Besitantritt verfügt wird. Wenn beispielsweise eine Beschwerde im Unterperimeter "Rebgebiet" hängig ist, kann der Besitantritt für die übrigen, klar nicht betroffenen Unterperimeter dennoch verfügt werden. Mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung wird verhindert, dass eine mögliche Beschwerde den gesamten Besitantritt blockiert.

Absatz 2 unterscheidet sich von Absatz 1 in qualitativer Hinsicht. In Absatz 1 wird ein "normaler" Besitantritt vor dem Eigentumsübergang gemäss rechtskräftiger Neuzuteilung statuiert, während Absatz 2 einen qualifizierten Tatbestand vorsieht. Dieser besteht darin, dass in bestimmten Fällen ein Besitantritt vorzeitig verfügt werden muss, weil das Grundstück nicht nur einer den aktuellen Gegebenheiten entsprechenden Nutzung zugeführt, sondern – im öffentlichen oder privaten Interesse – überbaut beziehungsweise verändert werden soll. Dies führt zu einer Situation, die nicht ohne Weiteres wieder rückgängig gemacht werden kann und letztlich eigentumsrechtlich relevant ist. Auch in diesem Fall bleibt das zuständige Departement ermächtigt, den vorzeitigen Besitantritt auf Antrag des durchführenden Organs zu verfügen. Gemäss langjähriger Praxis und gestützt auf den Katalog des geltenden Bodenverbesserungsdekrets besteht ein erhebliches öffentliches oder privates Interesse beispielsweise bei der Eröffnung von Kiesgruben, beim Bau öffentlicher Strassen, bei Bachkorrekturen, Bauten und Anlagen, die der Anreicherung und Nutzung von Grundwasser dienen, sowie bei landwirtschaftlichen Hochbauten (Abs. 2).

§ 27 [Eigentumsübergang]

¹ Das zuständige Departement genehmigt die rechtskräftige Neuzuteilung. Die Genehmigung gilt als Rechtsgrundaussweis für den Grundbucheintrag.

² Das zuständige Departement kann auf Antrag des durchführenden Organs über eine vorzeitige Grundbuchanmeldung entscheiden, wenn erhebliche öffentliche oder private Interessen bestehen und der Besitantritt nicht von einer Beschwerde betroffen ist. Bei der Grundbuchanmeldung ist zu belegen, dass dieser Entscheid rechtskräftig ist.

In Absatz 1 wird die rechtskräftige Neuzuteilung als Rechtsgrundaussweis zum Eintrag ins Grundbuch definiert – eine Norm, die in der noch geltenden Gesetzgebung fehlt. Die Rechtskraftbescheinigung durch die Landwirtschaftliche Rekurskommission bestätigt die rechtskräftige Neuzuteilung. Eine weitere wünschenswerte Bedingung zur Genehmigung durch das zuständige Departement ist der beschwerdefreie Kostenverteiler. Damit ist gewährleistet, dass das Unternehmen finanziell korrekt abgeschlossen werden kann. Nach Vorliegen der Genehmigung erfolgt die Generalanmeldung an das Grundbuchamt.

Zur Ermöglichung des Landhandels nach dem Besitantritt und vor dem Eintrag im Grundbuch braucht der Grundbuchverwalter als Rechtsgrundaussweis für die betroffenen Parzellen zur Eintragung ins Grundbuch eine vorzeitige Grundbuchanmeldung. Für den Gebrauch des Instruments "vorzeitige Grundbuchanmeldung" müssen aber erhebliche öffentliche oder auch private Interessen bestehen. Die Beschwerdefreiheit in Bezug auf die Neuzuteilung versteht

sich von selbst. Eine Unterschrift auf der Grundbuchanmeldung durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist nicht nötig; die Verfügung durch das zuständige Departement reicht als Rechtsgrundaussweis aus.

Zu beachten ist abschliessend, dass das Eigentum an den neu zugeteilten Grundstücken aussergrundbuchlich mit der Genehmigung der rechtskräftigen Neuzuteilung (Abs. 1) beziehungsweise mit dem Entscheid der vorzeitigen Grundbuchanmeldung (Abs. 2), in beiden Fällen jeweils durch das zuständige Departement, auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer übergeht.

§ 28 [Übernahme zu Eigentum und Unterhalt]

¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.

² Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Massgabe deren Interesses zu Beitragsleistungen verpflichten.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Gegenüber dem ersten Entwurf zum LwG AG wurde in dieser Norm einzig die Marginalie geändert: An Stelle von "Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht" heisst es neu "Übernahme zu Eigentum und Unterhalt".

Absatz 1 statuiert die Pflicht der Gemeinden die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungs- oder Meliorationswerke zu Eigentum zu übernehmen. Dazu gehören unter anderem Erschliessungsanlagen für Wege, Trinkwasser oder Drainagen, ausgedolte Gewässer sowie neu angelegte Naturschutzobjekte. Mit Ausnahme der Gewässer, die in der Regel dem Kanton zugewiesen werden, gehen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke nach Abschluss der Strukturverbesserungsmassnahmen ins Eigentum der Gemeinde über. Dadurch wird die Gemeinde für den Unterhalt der Werke zuständig. Gemäss Art. 103 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes hat der Kanton gleichzeitig darüber zu wachen, dass der Unterhalt dieser Werke – sofern sich diese nicht im Privatbesitz befinden – durch die Gemeinden sachgerecht sichergestellt wird.

Die Finanzierung von baulichen Werterhaltungsmassnahmen ist primär Sache der Gemeinden. Bund und Kanton beteiligen sich jedoch an den beitragsberechtigten Kosten der Sanierungs- beziehungsweise Ersatzinvestitionen – den sogenannten periodischen Wiederinstandstellungen. Zu beachten ist aber, dass Bundesbeiträge nur dann ausgelöst werden können, wenn auch kantonale Gegenleistungen erbracht werden. Keine staatlichen Finanzhilfen werden für den laufenden betrieblichen Unterhalt der Werke gewährt. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowohl im geltenden wie auch im vorliegenden Entwurf zum neuen kantonalen Landwirtschaftsgesetz können dafür die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Massgabe ihres Interesses durch die Gemeinde zu Beitragsleistungen verpflichtet werden (Abs. 2). Den Betroffenen steht der Rechtsmittelweg gegen kommunale Entscheide selbstverständlich offen.

Bodenverbesserungen/privatrechtliche Projekte

§ 29 [Vertragliche Landumlegungen]

¹ Vertragliche Landumlegungen gemäss Art. 101 des Landwirtschaftsgesetzes werden durch das zuständige Departement genehmigt.

Beitragsberechtigt aufgrund des Verweises von § 7 sind auch Landumlegungen, die von mehreren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich vereinbart werden. Das Bundesrecht regelt die Voraussetzungen auf summarische Weise in Art. 101 des Landwirtschaftsgesetzes. Einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Regelung auf Gesetzesstufe bedarf es nicht, vielmehr soll die Ausgestaltung des Vertrags und damit der Landumlegung der Privatautonomie überlassen sein.

Die Bundesregelung sieht in Art. 101 Abs. 2 vor, dass an Stelle der öffentlichen Beurkundung des Vertrags durch Übertragung des Eigentums die Genehmigung der Neuzuteilung durch den Kanton zu treten hat. Es ist im kantonalen Erlass folglich zu spezifizieren, durch welche Behörde die Genehmigung zu erfolgen hat. Da es lediglich darum geht, einen privatrechtlich zustande gekommenen Vertrag auf seine Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht hin zu prüfen und zu genehmigen, ist das zuständige Departement mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dies umso mehr, als im Wesentlichen rein technische Fragen der Landumlegung zur Debatte stehen.

Was das weitere Verfahren gemäss Art. 101 Abs. 3 der Bundesregelung betrifft, wird im Rahmen der Verordnung unter anderem zu regeln sein, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Intensität die zuständigen Stellen über das Projekt zu informieren beziehungsweise auf dem Laufenden zu halten sind. Es soll gewährleistet werden, dass das entsprechende Know-how rechtzeitig einfließt, damit das Landumlegungsprojekt möglichst ohne Verzögerungen durchgeführt und zuletzt die Neuzuteilung genehmigt werden kann.

§ 30 [Bewirtschaftungsarrondierungen]

¹ Vereinbarungen über Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse ohne Veränderung des Grundeigentums führen, werden durch das zuständige Departement genehmigt.

Bewirtschaftungsarrondierungen – also Bodenverbesserungsmassnahmen, bei denen es nicht zu einer Veränderung des Grundeigentums kommt – können aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht öffentlich-rechtlich initiiert werden (vgl. dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 3.2 zum Prüfungsantrag Jean-Pierre Gallati, vorstehende Ziffer 3.2). Privatrechtlich durchgeführte Bewirtschaftungsarrondierungen können ebenfalls zum Bezug von Bundesgeldern berechtigen. Die vom Bund vorausgesetzte kantonale Genehmigung wird durch das hierfür zuständige Departement erteilt.

Landwirtschaftlicher Hochbau

§ 31 [Koordination]

¹ Bei der Unterstützung landwirtschaftlicher Hochbauten und betrieblicher Investitionen sorgt der Kanton dafür, dass Hoch- und Tiefbaumassnahmen aufeinander abgestimmt sind.

Beiträge an den landwirtschaftlichen Hochbau dürfen nur dann ausgerichtet werden, wenn damit auch die erforderlichen Meliorations- beziehungsweise Tiefbaumassnahmen wie etwa eine ausreichende Erschliessung verbunden sind. So werden zum Beispiel an eine Vergrösserung eines Stallbaus nur dann Hochbaubeiträge geleistet, wenn gleichzeitig auch der Zufahrtsweg an die erhöhten Anforderungen angepasst wird. Vorbehalten bleibt in diesem Fall die Erteilung einer Baubewilligung, damit die verbesserte Erschliessung des Wegenetzes den aus dem Bauprojekt resultierenden Mehrverkehr sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht aufnehmen kann.

Projekte zur regionalen Entwicklung sowie zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten

§ 32 [Unterstützung]

¹ In Abweichung vom Grundsatz in § 7 Abs. 1 steht es dem Kanton frei, durch den Bund subventionierte Projekte zur regionalen Entwicklung sowie zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist, zu unterstützen.

Die Förderung der produzierenden Landwirtschaft steht im Zentrum der Neuausrichtung der kantonalen Agrarpolitik. Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ist durch eine Verbesserung von Grundlagen und Strukturen, durch Kostensenkungen sowie durch allgemein günstigere Rahmenbedingungen zu fördern (siehe Strategie 1 im Planungsbericht landwirtschaftAARGAU). Der Kanton fördert deshalb in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und der Grundeigentümerschaft die gemäss Bundesrecht beitragsberechtigten Strukturverbesserungsmassnahmen, wie dies im Grundsatz (§ 7) zu diesem Kapitel statuiert wird. In Abweichung davon wird dem Kanton indessen freigestellt, ob er auch Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist, mitfinanzieren soll. Einerseits steht bei Projekten zur regionalen Entwicklung nicht zwingend die produzierende Landwirtschaft im Zentrum, so dass eine Mitfinanzierung aus kantonalen Landwirtschaftskrediten nicht in jedem Fall dem Auftrag der kantonalen Agrarpolitik entsprechen dürfte. Und andererseits ist die Förderung von einheimischen und regionalen Produkten Gegenstand des 4. Kapitels Produktion, Absatz und Innovation des LwG AG.

Kantonale Investitionshilfen

§ 33 [Kantonaler Agrarfonds]

¹ Aus dem kantonalen Agrarfonds können zinslose oder zinsgünstige Darlehen als Investitionshilfen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden.

² Die Darlehen dienen insbesondere der Verbesserung der Betriebsverhältnisse, der Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Förderung innovativer Projekte der produzierenden Landwirtschaft, der Förderung ökologischer, tier- und gewässerschützender Massnahmen sowie die Nutzbarmachung hofeigener erneuerbarer Energiequellen.

³ Die Darlehen können unabhängig oder ergänzend zu den Investitionskrediten des Bundes oder zu Beiträgen von Bund und Kanton gesprochen werden.

⁴ Der Agrarfonds kann durch Einlagen beziehungsweise durch rückzahlbare Darlehen des Kantons bis zu einer Höhe von 40 Millionen Franken geäuftet werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Voraussetzungen, Einsatzmöglichkeiten und Verwaltung des kantonalen Agrarfonds.

Der Gesetzestext zum kantonalen Agrarfonds wurde gegenüber der 1. Beratung nicht verändert.

Der im Jahr 1982 geschaffene kantonale Agrarfonds weist heute einen Bestand von 19,8 Millionen Franken auf. Die Kreditvergabe und Verwaltung des Fonds wurde der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kredit- und Bürgschaftskasse (ALK) übertragen. Daraus werden jährlich rund drei Millionen Franken an ergänzender direkter Kredithilfe für Eigentümerinnen und Eigentümer oder für Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe gewährt (Abs. 1). In den ersten Jahren wurden diese Darlehen in Ergänzung zu den Investitionskrediten des Bundes oder zu A-fonds-perdu-Beiträgen vornehmlich für Wohnbausanierungen, später aber auch für eine ganze Palette weiterer Massnahmen (zum Beispiel für tier- und gewässerschützerische oder für ökologische Zielsetzungen) in Form von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen bewilligt (Abs. 3).

Die bisherigen Einsatzgebiete für Darlehen aus dem Agrarfonds werden um die finanzielle Unterstützung von Landzukaufen für Arrondierungszwecke erweitert. Die dafür erforderlichen Finanzen sind aus laufenden Rückzahlungen und den verfügbaren Fondsmitteln zu entnehmen. Eine Aufstockung des Agrarfonds ist vorerst nicht notwendig. Dies ist nicht zuletzt deshalb der Fall, weil die Darlehensgewährung für Wohnbauten eher rückläufig ist, können doch dafür vermehrt Bundesmittel eingesetzt werden. Die Äufnung des Agrarfonds durch finanzielle Einlagen und/oder rückzahlbare Darlehen des Kantons wird überdies neu auf maximal 40 Millionen Franken beschränkt (Abs. 4) gegenüber bisher 25 Millionen Franken; dieser Betrag kann jedoch vom Grossen Rat im geltenden Recht um 10 Millionen Franken erhöht werden. Die Einsatzgebiete von Agrarfondsdarlehen auf Stufe Gesetz werden zweckmässigerweise nur in aggregierter Form festgehalten (Abs. 2). Die detaillierte Auflistung der Einsatzmöglichkeiten erfolgt auf Stufe Verordnung gemeinsam mit den bisherigen Normen betreffend Verfahren, Voraussetzungen und Auflagen (Abs. 5).

4.2.2 Übrige Anpassungen im LwG AG

§ 39 [Schutz von Kulturen]

¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Vorbeugung beziehungsweise Bekämpfung von seuchenhaft auftretenden Krankheiten und Schädlingen. Die Gemeinden können nach Absprache mit dem Kanton unabhängig davon oder in Ergänzung dazu eigene Massnahmen ergreifen.

² Der Regierungsrat errichtet gestützt auf das Bundesrecht den kantonalen Pflanzenschutzdienst und legt dessen Aufgaben durch Verordnung fest.

³ Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Massnahmen; insbesondere kann er die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen für obligatorisch erklären. Im Weiteren regelt er die Finanzierung und legt die vom Kanton zu leistenden Abfindungen durch Verordnung fest.

⁴ Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet.

⁵ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Grundstücken sind verpflichtet, die Kulturen vor dem Befall von Schadorganismen so zu schützen, dass die benachbarten Grundstücke weder gefährdet noch in Mitleidenschaft gezogen werden.

§ 39 wird durch einen neuen Absatz 5 ergänzt. Werden landwirtschaftliche Kulturen mangelhaft oder überhaupt nicht mehr bewirtschaftet beziehungsweise gepflegt, können die Nachbargrundstücke ebenfalls durch Schadorganismen (Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter) befallen oder zumindest gefährdet werden.

Für solche Fälle wird mit Absatz 5 eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welcher es dem zuständigen Departement gestützt auf die §§ 80 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) erlaubt, gemeinsam mit der betroffenen Gemeinde nach Ablauf einer angemessenen Frist möglichst rasch, unbürokratisch und ohne zusätzliche Kostenfolge Sofortmassnahmen zu ergreifen. In jüngster Zeit sind solche Fälle namentlich im Rebbaubereich publiziert worden. So wurde unlängst eine Rebfläche von 2 ha zwecks geplanter späterer Umnutzung nicht mehr bewirtschaftet. Ohne jegliche Pflege drohte in der Folge ein Mehltreiberbefall, was auch die umliegenden Rebkulturen in Mitleidenschaft gezogen hätte.

§ 57 [ALK]

¹ Die Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK) unterstützt die Landwirtschaft bei der Finanzierung von Investitionen und zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Sie ist als öffentlich-rechtliche Stiftung konstituiert.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation und die ihr übertragenen Aufgaben. Die dafür erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Kanton.

Bürgschaften spielen heute bei der ALK nur noch eine untergeordnete Rolle. Aus diesem Grunde und auch der Einfachheit halber wurde bei der Überarbeitung der ALK-Verordnung und nach Rücksprache mit dem ALK-Stiftungsrat eine Namensänderung der Stiftung wie folgt beschlossen: Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (an Stelle von Aargauische Landwirtschaftliche Kredit- und Bürgschaftskasse). Das Kürzel ALK wird dabei unverändert beibehalten. Der Name der Stiftung wird in Absatz 1 dementsprechend angepasst.

Der Zweck einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit Beteiligung des Kantons oder allgemein der öffentlichen Hand muss auf Gesetzesstufe festgelegt werden (sogenannte Vorsteuerung des Gesetz- oder Dekretgebers); er kann nicht delegiert werden. Dies ist denn auch richtiglicherweise bereits in Absatz 1 erfolgt. Deshalb bedarf es keiner Regelung des Zwecks auf Verordnungsstufe, was ohnehin auch nicht rechtskonform wäre. In diesem Sinne erfolgte deshalb eine Anpassung von Absatz 2, das heisst der Regierungsrat hat lediglich noch "die Organisation und die ihr (der ALK) übertragenen Aufgaben" zu regeln.

5. GOG-Revision

Der Entwurf der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sieht eine Neuordnung bei den Spezialverwaltungsgerichten vor. So sollen bestehende Rekursgerichte – unter anderem auch die Landwirtschaftliche Rekurskommission (LAREKO) – in die Abteilung Verwal-

tungsgericht des Obergerichts (vgl. § 67 GOG) eingegliedert werden. Die LAREKO als Spezialverwaltungsgericht würde demnach nicht mehr in der gegenwärtigen Form bestehen bleiben. Sollte die GOG-Revision gemäss jetzigem Vorschlag beschlossen werden, würde dies Fremdänderungen der heutigen Rechtsschutzbestimmungen, soweit die LAREKO betroffen ist, nach sich ziehen.

6. Parlamentarischer Vorstoss

In der 1. Beratung hat der Grosse Rat beschlossen, den im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf zu einem neuen Landwirtschaftsgesetz stehende parlamentarische Vorstoss noch nicht abzuschreiben. Der Abschreibungsantrag wird deshalb im Rahmen der Vorlage für die 2. Beratung gestellt.

Die Anliegen und Forderungen des nachstehend genannten parlamentarischen Vorstosses werden im vorliegenden Entwurf des LwG AG weitgehend berücksichtigt beziehungsweise erfüllt. Aus diesem Grund kann er abgeschrieben werden:

- (04.31) Motion Andreas Villiger-Matter, Sins, vom 24. Februar 2004 betreffend zukünftige kantonale Agrarpolitik und Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes.

7. Weiteres Vorgehen bis zur Inkraftsetzung des Landwirtschaftsgesetzes

Parallel zu den Beratungen zum neuen kantonalen Landwirtschaftsgesetz im Plenum des Grossen Rats und in der Kommission VWA werden im Laufe der kommenden Wochen und Monate auch die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erarbeitet und dem Regierungsrat unterbreitet. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Verordnungen wird im Vergleich zur bisherigen Rechtsetzung drastisch verringert: An Stelle der bisherigen 20 Verordnungen und 2 Dekrete werden lediglich noch 8 Verordnungen stehen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (neu)
- Verordnung über das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg (neu)
- Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung, ÖkoV) (Teilrevision)
- Strukturverbesserungs-Verordnung (neu)
- Verordnung über Vollzugszuständigkeiten im Bereich der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes (Landwirtschaftliche Zuständigkeits-Verordnung) (Totalrevision)
- Verordnung über die Aargauische Landwirtschaftliche Bürgschafts- und Hilfskasse (Totalrevision)
- Verordnung über den Weinbau (Weinbauverordnung) (Teilrevision)
- Normalarbeitsvertrag über das Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft (unverändert)

Die Inkraftsetzung des LwG und der 8 obgenannten Verordnungen ist auf den gleichen Zeitpunkt hin vorgesehen.

8. Inkraftsetzung der Aufhebung des Bodenverbesserungsdekrets

Der vom Regierungsrat am 21. Juni 1957 als Bodenverbesserungsverordnung geschaffene Erlass wurde am 5. Mai 1970 vom Grossen Rat als Dekret genehmigt. Mit dem Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau vom 11. November 1980 wurde er jedoch aufgehoben (§ 44 Abs. 1 lit. i LwG AG; SAR 910.100). Der Regierungsrat hat am 2. November 1981 beschlossen, diese Aufhebungsklausel noch nicht in Kraft zu setzen (AGS 10 Seite 500). Es sollte zuerst eine Verordnung zur Ablösung dieses Dekrets geschaffen werden. In der Folge blieben aber diverse Anläufe zum Erlass einer Bodenverbesserungsverordnung erfolglos. Das Bodenverbesserungsdekret war und ist damit weiterhin subsidiär anwendbar, soweit dessen Bestimmungen in der Zwischenzeit nicht durch übergeordnetes Bundes- oder kantonales Recht derogiert worden sind. Auch die Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. Juni 1996 hat an dieser Rechtslage nichts geändert.

Mit Inkraftsetzung des revidierten Landwirtschaftsgesetzes wird auch eine neue Strukturverbesserungsverordnung in Kraft treten. Diese enthält die Ausführungsbestimmungen zur gesetzlichen Regelung der Strukturverbesserungen. Damit ist dem rechtsetzerischen Auftrag Genüge getan und das Bodenverbesserungsdekret kann abgelöst werden. Nachdem der Grosse Rat das Bodenverbesserungsdekret bereits aufgehoben hat, bedarf es hierzu der Inkraftsetzung der Aufhebung durch den Regierungsrat.

Zum Antrag:

Der Beschluss gemäss den Ziffern 1 und 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

A n t r a g :

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der folgende parlamentarische Vorstoss wird abgeschrieben:

- (04.31) Motion Andreas Villiger-Matter, Sins, vom 24. Februar 2004 betreffend zukünftige kantonale Agrarpolitik und Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes

Aarau, 19. Januar 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Peter C. Beyeler

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Beilage 1: Synopse Verfassung des Kantons Aargau

Beilage 2: Synopse Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG)